Grosser Gemeinderat Lyss

Wird vom Parlamentssekretariat ausgefüllt

Ordnungsnummer: 2026/29
Eingereicht am 2.11.2026
Zeit 19:19

Postulat

Dringlichkeit ☐ Ja *(siehe Seite 2)*
☒ Nein

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

SP Lyss-Busswil

Titel Postulat

Schutz der Privatsphäre: Prüfung eines Verbots von Smartglasses im Parkschwimmbad, in Sport- und Freizeiteinrichtungen, an Schulen und in der öffentlichen Verwaltung

Auftrag an GR: Prüfung

Der GR wird gebeten zu prüfen, ob und wie das Tragen und Benutzen von Smartglasses mit Kamera- und/oder Aufnahmefunktion im Parkschwimmbad, in Sport- und Freizeitanlagen, in den Schulanlagen und in der Gemeindeverwaltung verboten werden kann. Insbesondere zu prüfen sind:

- eine Ergänzung der Richtlinie für die Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen bzw. der Badevorschriften des Parkschwimmbads
- eine Regelung in den Hausordnungen der Volksschulen
- eine Hausordnung für die Gemeindeverwaltung
- Umsetzung und Kontrolle, inklusive Information der Besucher*innen und Schulung des Personals

Begründung

Smartglasses sehen aus wie gewöhnliche Brillen oder Sonnenbrillen. Sie können aber unauffällig fotografieren, filmen und Ton aufnehmen. Für Betroffene ist kaum erkennbar, ob sie gerade aufgenommen werden. Die Verkaufszahlen steigen stark.

Im Parkschwimmbad halten sich Menschen in Badekleidung auf, darunter viele Kinder und Jugendliche. Heimliche Aufnahmen verletzen hier die Persönlichkeitsrechte besonders schwer. Der Schweizerische Bademeisterverband (SVB) befürwortet ein Verbot, und die Badeverbände (SVB, VHF und SSB) stellen den Bädern bereits Leitfäden und Plakate zur Verfügung (Quelle: https://www.badmeister.ch/verbaende-empfehot-smart-glasses/)
In anderen Gemeinden und Städten laufen Bestrebungen für ein Verbot, so z.B. in Wil und Luzern. Im Kanton Zürich wollen Kantonsratsmitglieder vom Regierungsrat wissen, wie ein Verbot umgesetzt werden könnte.

Die geltende Richtlinie für die Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen regelt Bild- und

Gemeinde **Lyss**

Präsidiales
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Videoaufnahmen nur für Veranstaltungen, nicht für den normalen Badebetrieb.

Nebst dem Parkschwimmbad ist zu prüfen, ob ein Verbot auf Sport- und Freizeitanlagen ausgedehnt werden kann. Auch hier steht der Schutz jeder Person im Vordergrund. Diese Anlagen haben heikle Bereiche wie Duschen, Umkleidekabinen, etc. und werden stark von Kindern benutzt.

An den Schulen sind Kinder, Jugendliche und Lehrpersonen betroffen. Aufnahmen im Unterricht oder auf dem Pausenplatz können für Mobbing missbraucht werden. Der Kanton Bern macht keine verbindlichen Vorgaben zu elektronischen Geräten an Volksschulen, die Regelung liegt damit bei der Gemeinde.

In der Gemeindeverwaltung besprechen Einwohner*innen persönliche Anliegen. Sie und die Mitarbeitenden müssen sich darauf verlassen können, dass dabei niemand aufnimmt. Ebenfalls muss der Persönlichkeitsschutz der Gemeindsmitarbeitenden gewahrt werden.

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte sieht in Smartglasses ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeitsrechte (Quelle: 33. Tätigkeitsbericht EDÖB). Heimliche Aufnahmen von Personen sind schon heute heikel, lassen sich aber kaum nachweisen. Ein klares Verbot in gemeindeeigenen Anlagen gibt dem Personal eine Handhabe, bevor Aufnahmen entstehen.

	UrheberIn	Unterschrift
1	Nikolas Egloff	
2	Jacqueline Fabrin	J. Fabrin
3		

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Dringlichkeit (Einreichen an Sekretariat: Sitzungstag GGR bis 09:00 Uhr)
Begründung Dringlichkeit:

Ort / Datum:

Mitunterzeichner/In

	Name / Vorname	Unterschrift
1	Scheuner Michael	
2	Baader Simon	
3	Aydin Savas	
4	Lutz Philipp	
5	Büchler Jan	
6	Pardini Oriana	
7	Rydin Michael	
8		
9		
10		
11		
12		

Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Mittels Postulat kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft. Der Gemeinderat entscheidet, ob er zuhanden des Grossen Gemeinderates eine Vorlage ausarbeitet.

- Artikel 41 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat